

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 23 (1931)
Heft: 12

Artikel: Das Feriengesetz von Baselstadt
Autor: Wolf, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352522>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Kosten und Umtriebe wegen in den wenigsten Fällen in eigentlichen Mitgliederversammlungen mitwirken. Er wird mehr den eigentlichen Bildungs- oder Propagandaveranstaltungen vorbehalten bleiben.

Wir haben vorstehend darauf hingewiesen, dass für die Hebung des Versammlungsbesuches gewissenhafte Vorbereitung, disziplinierte Durchführung und interessante, gehaltvolle Gestaltung nötig ist. In vielen Fällen müssen wir jedoch tiefer gehen, um eine gewisse Schlappeheit und Interesselosigkeit innerhalb unserer Gewerkschaftsbewegung verstehen zu können. Es fehlen oft gewissermassen die Fahnen über unsere Gewerkschaftsbewegung. Die Gewerkschaften sind in Gefahr, zu stark in den Gegenwartsinteressen aufzugehen, zu Lohnbewegungsmaschinen zu werden. Es genügt nicht, Aufgaben und Daseinsberechtigung der Gewerkschaften rein negativ, gewissermassen mit den Sünden und Fehlern der kapitalistischen Wirtschaftsordnung zu begründen. Die Gewerkschaftsbewegung hat nicht nur die Aufgabe, der Arbeiterschaft innerhalb der heutigen Wirtschaftsordnung ein Maximum an Existenzmitteln und arbeitsfreier Zeit zu erobern, und sich im übrigen mit dem Kapitalismus als einer feststehenden Tatsache abzufinden. Es gilt nicht nur gegen den Kapitalismus sondern für den Sozialismus zu arbeiten. Wir meinen, es müsste mehr sozialistischer Gestaltungswille in unserer Gewerkschaftstätigkeit in Erscheinung treten. Es reicht nicht aus, wenn man alle Jahre einmal am 1. Mai Zukunftsaufgaben und Zukunftsbedeutung der Gewerkschaften aufflammen lässt. Mitbestimmungsrecht, Wirtschaftsdemokratie, soziale Wirtschaftsgestaltung und was damit zusammenhängt, braucht nicht bloss Schlagwort zu sein. Es sind Probleme, deren Behandlung unserer Bewegung Impuls und Gehalt verleihen. Schliesslich sollen unsere Versammlungen und unsere Gewerkschaftspresse nicht nur für die nächste Lohnbewegung begeistern, sondern Wille und Voraussetzung für die grösseren Aufgaben gewerkschaftlicher Tätigkeit schaffen helfen.

Das Feriengesetz von Baselstadt.

Von E. W o l f , Basel.

Der Kanton Baselstadt ist der einzige, in welchem der 1. Mai als gesetzlicher Feiertag erklärt worden ist. Baselstadt ist seit der Volksabstimmung vom 13. September 1931 auch der einzige Kanton, in welchem allen Lohnempfängern ein gesetzlicher Anspruch auf Gewährung bezahlter Ferien zusteht. Einige wenige Kantone kennen Ferienbestimmungen für bestimmte Berufskategorien. Der Bund hat die Gewährung von Ferien für das Personal der Privatbahnen vorgeschrieben und neuerdings auch für

Lehrlinge (Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930; für dieses eidgenössische Lehrlingsgesetz ist die Referendumsfrist am 30. September 1930 abgelaufen; es soll demnächst in Kraft treten).

Auch in den Kantonen, wo keine Feriengesetze bestehen, werden den Angestellten und Arbeitern in der letzten Zeit in immer mehr Betrieben auf Grund von Tarifverträgen oder privater Vereinbarungen Ferien gewährt. Der Arbeitgeber tut dies in seinem eigenen Interesse; denn der Dienstpflichtige kommt aus den Ferien gestärkt und erholt zurück und wird die durch die Ferien eingebüßte Arbeitszeit durch gesteigerte Leistungsfähigkeit in der Regel mehr als wett machen. Die Zahl der Arbeiter und Angestellten, welche jahraus, jahrein einem Arbeitgeber ihre volle Arbeitskraft widmen, ohne je Ferien zu erhalten, ist aber noch sehr gross. Es besteht deshalb ein Bedürfnis nach dem Erlass von Feriengesetzen. Deshalb soll hier die Entstehung und der Inhalt des baselstädtischen Feriengesetzes kurz dargestellt werden.

Von sozialdemokratischer Seite aus ging die Anregung zu einem Initiativbegehren, das im Jahre 1927 mit den Unterschriften von über 3000 Stimmberechtigten dem Grossen Rat vorgelegt und von diesem erheblich erklärt wurde. Das Departement des Innern hat hierauf ein Feriengesetz entworfen; der Entwurf führte zu einem Departementenkrieg, indem das Justizdepartement von Baselstadt den Entwurf für bundesrechtlich unzulässig erklärte, da die ganze Regelung des Dienstvertrages im Obligationenrecht abschliessend erfolgt sei und daneben kantonale Bestimmungen nicht möglich seien. Das Departement des Innern erklärte, sein Entwurf zu einem Feriengesetz habe infolge seines öffentlich-rechtlichen Charakters neben dem eidgenössischen Obligationenrecht Bestand. Das baselstädtische Justizdepartement dagegen vertrat die Meinung, die Gewährung von Ferien und insbesondere die Pflicht zur Gewährung bezahlter Ferien liege nicht im öffentlichen Interesse, sondern ausschliesslich im Interesse des Dienstpflichtigen. Der Regierungsrat von Baselstadt wandte sich hierauf an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit dem Ersuchen um Abgabe eines Gutachtens. Der Streit ging um die Auslegung von Art. 6 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der bestimmt: «Die Kantone werden in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt.» Das Eidgenössische Justizdepartement hat sich der Auffassung des Basler Departements des Innern angeschlossen, indem es ausführte, es handle sich bei der Gewährung gesetzlicher Ferien um die Verwirklichung sozialer Ziele, die im öffentlichen Interesse lägen. Auch die Pflicht zur Lohnzahlung während der Ferien sei öffentlich-rechtlicher Natur. Das öffentliche Interesse bestehe darin, dass der Arbeitnehmer sich während der Ferien erholen und gesundheitlich stärken könne. Bei Wegfall des Lohnanspruches würde aber gerade dieser Zweck vereitelt und es wäre Arbeit-

nehmern mit niedrigen Löhnen nicht möglich, ihre Ferien zur Erholung zu benützen. Auf Grund dieses Gutachtens hat der Grosse Rat den Gesetzentwurf des Departements des Innern durchberaten und nach Vornahme verschiedener Aenderungen und Einschränkungen das Gesetz dem Volke zur Abstimmung vorgelegt. In der Abstimmung vom 13. September 1931 wurde das Gesetz mit 11,956 gegen 4192 Stimmen angenommen.

Das Gesetz gibt jedem Dienstpflichtigen nach Ablauf des ersten Dienstjahres einen Anspruch auf bezahlte Ferien. Gegen die Bestimmung, dass die Ferien bezahlt werden müssen, ist von Arbeitgeberseite ein Rekurs an die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes eingereicht worden mit der Behauptung, diese Bestimmung sei verfassungswidrig, weil sie in das Zivilrecht eingreife. Das Bundesgericht hat bekanntlich die Aufgabe, alle kantonalen Gesetze, wenn ein Bürger binnen 30 Tagen seit ihrem Erlass es verlangt, auf ihre Verfassungsmässigkeit zu prüfen (während eine richterliche Ueberprüfung der Bundesgesetze auf ihre Verfassungsmässigkeit nicht möglich ist). Bei der kantonalen Diskussion des Gesetzentwurfs war es bezeichnend, dass der sozialdemokratische Vorsteher des Departements des Innern und das einzige sozialdemokratische Mitglied der kantonalen Justizkommission das Gesetz für zulässig erklärt haben, während der liberale Vorsteher des kantonalen Justizdepartements und alle bürgerlichen Mitglieder der Justizkommission den gegenteiligen Standpunkt vertraten. Oder war dies ein blosser Zufall? Es erscheint derart einleuchtend, dass die Gewährung bezahlter Ferien im öffentlichen Interesse liegt, dass zu hoffen ist, das Bundesgericht werde sich, ohne sich von politischen Gesichtspunkten leiten zu lassen, der auch vom Eidgenössischen Justizdepartement ausgesprochenen Auffassung anschliessen. Wir werden an dieser Stelle den Entscheid des Bundesgerichtes bekanntgeben, sobald er vorliegt.

Das kantonale Gesetz gilt für alle in einem Dienstverhältnis stehenden Personen, « insbesondere Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre, Dienstboten, Pflegepersonal jeder Art ».

§ 4 des Gesetzes lautet: « Die entgegenstehenden Bestimmungen der Bundesgesetzgebung bleiben vorbehalten ». Der Regierungsrat hat erklärt, dass demgemäss das Gesetz für Fabrikarbeiter nicht anwendbar sei. Das Arbeitsverhältnis der dem Fabrikgesetz unterstellten Dienstpflichtigen sei auch in öffentlich-rechtlicher Hinsicht durch die Bundesgesetzgebung einheitlich geregelt. Kantonale öffentlich-rechtliche Bestimmungen seien deshalb für die dem Fabrikgesetz unterstellten Dienstpflichtigen nicht möglich, obwohl im Fabrikgesetz Ferienbestimmungen fehlen. Die gleiche Auffassung wird auch vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement vertreten. Auch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, dem der Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes obliegt, hat sich wiederholt dahin ausgesprochen,

dass das Fabrikgesetz die Rechtsverhältnisse zwischen dem Arbeitgeber und dem Fabrikarbeiter abschliessend regle und keinen Raum lasse für abweichende kantonale Bestimmungen, selbst dann nicht, wenn diese zugunsten des Arbeiters über die bundesrechtlichen Vorschriften hinausgingen. Diese Auffassung wird damit begründet, dass Art. 34 der Bundesverfassung dem Bund die Befugnis zum Erlass einheitlicher Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter zuteile. Diese Ansicht ist sehr bedauerlich. Sie ist auch bei näherem Zusehen nicht richtig. Jedes eidgenössische Gesetz ist ein Kompromiss zwischen den fortschrittlicheren und den weniger fortschrittlichen Kantonen. Das zeigt wieder ganz deutlich die gegenwärtige Beratung des Strafgesetzes durch den Ständerat. Wenn nun der Bund befugt ist, einheitliche Bestimmungen zum Schutze der Fabrikarbeiter zu erlassen, so ergibt sich aus dem Kompromisscharakter der Bundesgesetzgebung, dass der Bund nur ein gewisses Minimum von Schutzbestimmungen vorschreiben können, die von der Mehrheit der Kantone angenommen werden, während diejenigen Schutzbestimmungen, denen nur eine Minderheit von Kantonen zustimmt, bundesrechtlich unberücksichtigt bleiben müssen. Es kann nun sicher nicht bei jedem Bundesgesetz den Kantonen eine abweichende Regelung zugestanden werden. Das Fabrikgesetz ist aber ein ausgesprochen soziales Gesetz, das den Zweck hat, dem sozialen Fortschritt zu dienen. Es sollte deshalb den sozialen Fortschritt in den Kantonen nicht hindern und darum weitergehende soziale Bestimmungen des kantonalen Rechtes zulassen, soweit diese dem Sinne des Fabrikgesetzes nicht widersprechen. Dies ist bei einem kantonalen Feriengesetz zweifellos der Fall; es sind ja gegenwärtig auch Bestrebungen im Gange, durch die eidgenössische Fabrikgesetzgebung gesetzliche Ferien zu gewährleisten. Die hier vertretene Auffassung wird allerdings gegenüber der langjährigen Praxis des Bundesrates kaum durchdringen. Im öffentlichen Recht ist die Gefahr besonders gross, dass der Entscheid mehr nach politischen als nach juristischen Gesichtspunkten gefällt wird. Es sollte deshalb bei allen Sozialgesetzen des Bundes angestrebt werden, dass der Erlass weitergehender kantonaler Vorschriften ausdrücklich gestattet wird. In dem oben erwähnten eidgenössischen Lehrlingsgesetz vom 26. Juni 1930 wurden in dieser Weise die kantonalen Arbeiterschutzbestimmungen ausdrücklich vorbehalten. Es ist deshalb den Kantonen möglich, die Lehrlinge noch weitergehend zu schützen, als dies das eidgenössische Kompromissgesetz tut.

Da bei der Beratung des baselstädtischen Feriengesetzes davon ausgegangen wurde, dass es auf die dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeiter nicht anwendbar sein könne, wird es dabei vorläufig sein Bewenden haben. Das Gesetz gilt somit für alle nicht dem Fabrikgesetz unterstellten Dienstpflichtigen, also vor allem für Angestellte, Dienstboten etc, Der Ferienanspruch beträgt nach

einem Jahr Dienstzeit 6 Werktage, nach fünf Jahren 9 Werktage und nach zehn Jahren 12 Werktage. Es hat also Anspruch auf Ferien, wer mindestens ein Jahr in der gleichen Stelle war. Wenn der Dienstpflichtige innert drei Monaten nach Auflösung des Dienstverhältnisses vom früheren Arbeitgeber wieder angestellt worden ist, so zählt die frühere Dienstleistung mit. Ebenso gilt das Dienstverhältnis nicht als unterbrochen, wenn der Betrieb auf einen andern Arbeitgeber übergeht, der den Dienstpflichtigen übernimmt.

Während der Dauer der Ferien hat der Dienstpflichtige Anspruch auf den vollen bisher bezogenen Lohn. Dienstpflichtige, welche einen Teil des Lohnes in Form der Verpflegung erhalten, z. B. Dienstboten, haben während der Ferien Anspruch auf eine Verpflegungsentschädigung von Fr. 3.— bis Fr. 5.— im Tage, je nach der Art der Anstellung. Der Dienstpflichtige mit Naturalverpflegung hat die Wahl, sich auch während der Ferien durch den Arbeitgeber verpflegen zu lassen, wenn dieser damit einverstanden ist. Ein Dienstbote kann also nur im ausdrücklichen Einverständnis des Arbeitgebers während der Ferien die Verpflegung bei ihm weiter in Anspruch nehmen.

Was der Dienstpflichtige mit seinen Ferien tut, kann ihm das Gesetz nicht vorschreiben. Dagegen bestimmt das Gesetz, dass die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Lohnzahlung während der Ferien dahinfällt, wenn der Dienstpflichtige während seiner Ferien bezahlte Arbeit leistet. Uebernimmt der Dienstpflichtige auch nur für einen Franken bezahlte Arbeit, so kann er damit seines Lohnanspruches für die ganzen Ferien verlustig gehen. Das Gesetz will damit indirekt den Dienstpflichtigen dazu veranlassen, die Ferien wirklich zu seiner Erholung zu verwenden.

Ueber die gewährten Ferien hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis zu führen. Eine von der Regierung hierfür durch Verordnung zu ernennende Aufsichtsbehörde hat durch Kontrolle der Ferienverzeichnisse und durch Einvernahme der Dienstpflichtigen die Einhaltung des Gesetzes zu überprüfen. Bei Verstoss gegen das Gesetz wird der Arbeitgeber mit Geldbusse, in schweren Fällen mit Haft bestraft.

Besonders wichtig sind die Ferien für die im Entwicklungsalter befindlichen Jugendlichen, die schon in einem Dienst- oder Lehrverhältnis stehen. Sie sind ohnehin bedeutend schlechter gestellt als ihre Altersgenossen, die noch die Schule besuchen und im Jahr zehn und mehr Ferienwochen haben. Der Ferienanspruch beträgt deshalb für Lehrlinge und für junge Arbeiter und Angestellte bis zum 18. Jahre 12 Werktage im Jahr, während das eidgenössische Lehrlingsgesetz den Lehrlingen nur 6 Tage zubilligt. Erfahrungsgemäss wissen die Jugendlichen zuweilen mit ihren Ferien nichts anzufangen; das Gesetz sieht deshalb die staatliche Unterstützung von Ferienheimen vor, die für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter bestimmt sind. Auf diese Weise sollen

Ferienkolonien in staatlichen Ferienheimen, Jugendherbergen oder an andern geeigneten Orten durchgeführt werden.

Es ist sehr bedauerlich, dass das Gesetz für Fabrikarbeiter nicht gilt; aber auch so wird es manchem, der bisher darauf verzichten musste, zu wohlverdienten Ferien verhelfen.

Die Stellung der Gewerkschaften zu den Familienbeihilfen.

Von Max Weber.

Am 21./22. November fand in Zürich eine von der Schweizerischen Vereinigung für Sozialpolitik einberufene Studientagung statt, die sich mit dem Thema «Der wirtschaftliche Schutz der Familie» beschäftigte. Währenddem man sich in dem Grundgedanken einig war, dass die Familie eines vermehrten Schutzes und vor allem besserer wirtschaftlicher Grundlagen bedürfe, gingen die Meinungen auseinander in der Frage, wie das zu erreichen sei. Von der westschweizerischen Vereinigung «Pro Familia», ferner auch aus Kreisen von Frauenorganisationen und der Christlichsozialen wurde vor allem die Forderung vertreten, es sei den Familienvätern ein besonderer Lohnzuschuss zu gewähren, sei es vom Arbeitgeber selbst, sei es durch Ausgleichskassen, denen möglichst viele Arbeitgeber angeschlossen sein sollen, sei es durch Ausrichtung von staatlichen Familien- oder Kinderrenten. Von seiten der Gewerkschaften wurde dem entgegengetreten und verlangt, dass den Familien vor allem geholfen werden soll durch Gewährung von Realleistungen wie Vorsorge für gesunde, billige Wohnungen durch die Gemeinde oder gemeinnützige Wohngenossenschaften, durch Jugendhilfe, und besonders auch durch Entlastung von Steuern, die die Familie besonders scharf treffen (zum Beispiel Zölle).

Da diese Fragen von wichtiger grundsätzlicher und praktischer Bedeutung sind, so veröffentlichen wir nachstehend das Votum, das Genosse Weber namens des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes abgegeben hat.

*

Man hat mich ersucht, in einem kurzen Votum die Stellung der schweizerischen Gewerkschaften zum Problem der Familienbeihilfen zu kennzeichnen.

Wenn wir die Haltung der Arbeiterschaft und ihrer wirtschaftlichen Interessenorganisationen zu dieser Frage verstehen wollen, müssen wir eine scharfe Unterscheidung machen zwischen der grundsätzlichen Einstellung und der Stellungnahme, wie sie in der Praxis unter ganz bestimmten Verhältnissen erfolgt. Dass sich die Haltung in diesen beiden Fällen nicht deckt, ist nur scheinbar ein Widerspruch, weil die in Wirklichkeit vorliegenden Bedingungen die Durchführung des Grundsatzes nicht erlauben.

Die Arbeiterschaft kämpft in erster Linie um anständige Lebensbedingungen für alle Arbeiter. Es soll jedem Arbeiter, jeder Arbeiterin möglich sein, aus dem Arbeitsverdienst seinen bzw. ihren Lebensunterhalt in